Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 80. Danzig, den 7. Oktober. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In der nachstehenden Nachweisung bringe ich die behufs der jetzigen Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten im hiesigen Kreise gebildeten Urwahlbezirke, die Zahl der in jedem dieser Bezirke zu wählenden Wahlmänner, die Wahlorte, sowie die von mir ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß und beauftrage sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände, diese Angaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, sofort im Orte bekannt zu machen.

In den mehrere Wahlbezirke bildenden Ortschaften **Ohra, Oliva und Praust** haben gemäß § 16 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 die dortigen Gemeindevorsteher die Urwahlbezirke der Ortschaft einzutheilen, die Wahllokale zu bestimmen, sowie die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die einzelnen Wahlbezirke zu ernennen; **ich beauftrage die Gemeindevorstände von Ohra, Oliva und Praust**, die von ihnen demgemäß getroffenen Bestimmungen mir binnen 3 Tagen anzuzeigen und dieselben gleichfalls im Orte sofort öffentlich bekannt zu machen. Die Abtheilungslisten für die Urwahlbezirke mit Ausnahme von Ohra, Oliva und Praust werden hier aufgestellt und den Ortsvorstehern der Wahlorte behufs der Auslegung zugefertigt werden; **die Gemeindevorsteher von Ohra, Oliva und Praust** haben die Abtheilungslisten für ihre Ortschaft selbst anzufertigen, und zwar eine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde und sodann für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten sind die Bestimmungen in § 5 des Wahlreglements vom 18. September 1893 genau zu beachten. Binnen 3 Tagen erwarte ich Anzeige, daß die Abtheilungslisten angefertigt worden sind

Danzig, den 4. Oktober 1893.

Der Landrath.

Nachweisung

über

die Abgrenzung der Urwahlbezirke im Kreise Danziger Höhe und die Zahl der in jedem dieser Bezirke zu wählenden Wahlmänner behufs Ausführung der Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten 1893.

No. des Urwahlbezirks.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Wahlmänner	Wahlort.	Wahlvorsteher.	Dessen Stellvertreter.
1	Schellmühl	417		Bezirksamt Saspe	Amtsvorsteher Braunschweig-Saspe.	Gemeindevorsteher Senkpiel-Saspe.
	Saspe	685				
		1102	4			
2	Brösen	597		Gasthaus von Küchler in Brösen	Gemeindevorsteher Keysel-Brösen.	Gemeindevorsteher Boritzki-Conradshammer.
	Glettkau	286				
	Conradshammer ..	255				
		1138	4			
3	Oliva	3793	14 in 3 Bezirken	Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahllokale, sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt durch die Gemeindebehörde von Oliva.		
4	Forsthaus Oliva .	10		Schule Gluckau	Gutsbesitzer Boelke Schäferei.	Gemeindevorsteher Siewert-Gluckau.
	Freudenthal	37				
	Gut Schäferei ...	112				
	Forsthaus Schäferei	9				
	Gluckau	544				
	Mattern	179				
	Ramkau	483				
		1374	5			
5	Brentau	762		Bezirksamt Hochstrieß.	Amtsvorsteher Bruns-Hochstrieß.	Gemeindevorsteher Schmidt-Brentau.
	Försterei Matemblewo	8				
	Hochstrieß	481				
		1251	5			
6	Bissau	505		Bezirksamt Kokoschken.	Amtsvorsteh. Rümker-Kokoschken.	Amtsvorsteher Röpell-Smengorschin.
	Czapeln	204				
	Kokoschken	261				
	Leesen	225				
	Ellernitz	93				
	Smengorschin ...	92				
		1380	5			

No. des Urwahlbezirks.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlort.	Wahlvorsteher.	Dessen Stellvertreter.
7	Zigankenberg	1215	4	Gasthaus von Kochanski, Halbe Allee.	Hofbesitzer Foth-Zigankenberg.	Gemeindevorst. Wicht-Zigankenberg.
8	Pietzkendorf	321		Gemeindeamt Pietzkendorf	Gemeindevorst. Lange-Pietzkendorf.	Rentier Witt-Pietzkendorf.
	Heiligenbrunn ...	406				
	Müggau	113				
		840	3			
9	Emaus	1481		Schule Emaus.	Gemeindevorsteher Zyburra-Emaus.	Hofbesitzer Schahnasjahn-Altdorf.
	Altdorf	42				
		1523	6			
10	Nenkau	240		Schule Schüddelkau	Oekonomierath Matting-Sulmin.	Gemeindevorst. Czerwinski-Schüddelkau.
	Kl. Kelpin	110				
	Hoch Kelpin	143				
	Sulmin und Ottomin	235				
	Schüddelkau	410				
		1138	4			
11	Wonneberg	910	3	Schule Wonneberg	Hofbes. E. Senkpiel-Wonneberg.	Gemeindev. v. Dühren-Wonneberg.
12	Ohra	6567	24 in 4 Bezirken.	Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahllokale, sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt durch die Gemeindebehörde von Ohra.		
13	Kowall	303		Gutsamt Bankau.	Amtsrath Bieler-Bankau.	Hofbesitzer Engelmann-Löblau.
	Bankau	215				
	Löblau	844				
	Jenkau	184				
		1546	6			
14	Gr. Bölkau	512		Gutsamt Goschin.	Rittergutsbesitzer v. Heyer, Goschin.	Gutsbesitzer Kunze-Gr. Bölkau.
	Kl. Bölkau	790				
	Goschin	196				
	Artschau	129				
	Borrenschin	30				
		1657	6			

No. des Urwahlbezirks.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlort.	Wahlvorsteher.	Dessen Stellvertreter.
15	Gut Schönfeld...	260		Bezirksamt Schönfeld	Amtsvorsteher Wendt-Schönfeld.	Rittergutsb. v. Dewitz-Zankenzin.
	Dorf Schönfeld..	134				
	Zankenzin.......	129				
	Matzkau........	256				
	Guteherberge....	353				
	Scharfenort.....	118				
	Nobel....... ..	108				
		1358	5			
16	Rottmannsdorf ..	166		Bezirksamt Straschin.	Amtsvorsteher Heyer-Straschin.	Rittergutsbes. Meyer-Rottmannsdorf.
	Kemnade.......	7				
	Straschin.......	235				
	Prangschin......	185				
	Gut Borgfeld ...	56				
	Dorf Borgfeld...	298				
		947	3			
17	Bangschin	157		Bezirksamt Wohanow.	Amtsvorst. von Tiedemann-Wohanow.	Rittergutsb. v. Kries-Bangschin.
	Wohanow	203				
	Jetau..........	341				
	Schwintsch......	191				
	Gischkau........	403				
		1295	5			
18	Praust.........	2387	9 in 2 Bezirken.	Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahllokale, sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt durch die Gemeindebehörde zu Praust.		
19	Gr. Saalau.....	254		Bezirksamt Rexin.	Amtsvorsteher Bertram-Rexin.	Gutsbesitzer Schmidt-Wartsch.
	Kl. Saalau	121				
	Rexin..........	108				
	Lissau..........	100				
	Johannisthal	63				
	Gut Wartsch	62				
	Dorf Wartsch ...	251				
	Mallentin	7				
		966	3			
20	Domachau	66		Schule Meisterwalde	Gutsbesitzer Amort-Domachau.	Gemeindevorsteher Jahnke Meistersw.
	Meisterswalde ...	834				
		900	3			

No. des Urwahlbezirks.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlort.	Wahlvorsteher.	Dessen Stellvertreter.
21	Braunsdorf	414		Gutsamt Saskoczin.	Rittergutsbesitzer Drawe-Saskoczin.	Rittergutsbesitzer Hirschfeld-Czerniau.
	Först. Prausterkrug	6				
	Saskozin	178				
	Gut Czerniau ...	104				
	Dorf Czerniau ...	179				
	Grenzdorf	255				
		1136	4			
22	Gut Gr. Kleschkau	206		Schule Gr. Trampken.	Amtsvorst. Burandt-Gr. Trampken.	Rittergutsbes. Berger-Gr. Kleschkau.
	Dorf Gr. Kleschkau	246				
	Dorf Gr. Trampken	330				
	Gut Gr. Trampken	136				
	Försterei Trampken	7				
	Katzke	124				
	Kl. Trampken ...	281				
	Lagschau	218				
		1548	6			
23	Bösendorf	170		Schule Gr. Suckschin.	Rittergutsbes. v. Tiedemann-Russoschin.	Gemeindevorst. Hannemann-Zipplau.
	Kladau	576				
	Gr. Suckschin ...	305				
	Kl. Suckschin	59				
	Russoschin	183				
	Zipplau	200				
		1493	5			
24	Langenau	928	3	kath. Schule Langenau.	Amtsvorst. Knoph-Langenau.	Gemeindevorsteher Schwartz, Langenau.
25	Kl. Kleschkau	168		Gutsamt Kl. Kleschkau.	Gutsvorst. Kämmerer-Kl. Kleschkau.	Gemeindevorst. Spors-Schönwarling.
	Rosenberg	485				
	Schönwarling ...	719				
		1372	5			

Danzig, den 4. Oktober 1893.

Der Landrath.

2. Der Bericht der Königlichen Regierung vom 8. v. Mts. — C. 8617, — betreffend Vereinfachung des Zu- und Abgangwesens in Einkommensteuersachen giebt zu folgenden Bemerkungen und Bestimmungen Anlaß:

1. Wie die Königliche Regierung zutreffend annimmt, ist die Vorschrift im § 5 No. 9 der früheren Klassensteuer-Erhebungsinstruktion vom 12. Dezember 1873 nicht mehr anwendbar.

   Eine **Abgangstellung** veranlagter Einkommensteuerbeträge aus dem Grunde, weil der Steuerpflichtige heimlich verzogen und nicht ermittelt ist, findet nach den Vorschriften im Artikel 78 der Anweisung vom 5. August 1891 nicht statt. Vielmehr sind derartige unbeitreibliche Steuerrückstände geeigneten Falles auf Grund der Bestimmung im § 64 des Einkommensteuergesetzes (Artikel 82 No. 6 der Anweisung vom 5. August 1891) niederzuschlagen.

2. Wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Wohnsitz an einen andern Ort des Preußischen Staatsgebietes verlegt, hat die Hebestelle des seitherigen Wohnortes dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand behufs vorschriftsmäßiger Ausfüllung des Abgangsbelages (Muster XVI. zur Anweisung vom 5. August 1891) mitzutheilen, bis zu welchem Zeitpunkte die Einkommensteuer bereits gezahlt oder beigetrieben ist (Vergl. Art. 75 Abs. 4 bis 8 der Anweisung vom 5. August 1891.) Von diesem Zeitpunkte ab ist nach Vorschrift des Art. 75 der Anweisung die Einkommensteuer an dem bisherigen Wohnorte in Abgang, an dem neuen Wohnort dagegen in Zugang zu stellen, mithin die während des Ueberweisungsverfahrens etwa fällig werdende fernere Vierteljahrsrate von der Hebestelle des **neuen** Wohnsitzes einzuziehen.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Hebestelle des **früheren** Wohnsitzes zur Vermeidung künftiger Weiterungen sich weiterer Einziehungsmaßregel hinsichtlich der Einkommensteuerraten für die Zeit nach dem im Abgangsbelage (Muster XVI.) angegebenen Termine zu enthalten, so lange nicht etwa von der ursprünglich beabsichtigten Ueberweisung wieder Abstand genommen ist.

3. Das dem Artikel 75 der Anweisung vom 5. August 1891 beigegebene Muster XVI. ist wie schon die Kopfinschrift desselben ergiebt, ausschließlich dazu bestimmt, als **Abgangs**belag zu dienen.

   Nachdem die Behörde des neuen Wohnortes aus der auf der linken Seite des Belages gegebenen Bescheinigung die erforderlichen Notizen zur Begründung des entsprechenden Zuganges entnommen und die rechte Seite des Belages ausgefüllt hat, ist derselbe der Behörde des Abgangsortes zurückzusenden.

   Eines besonderen **Zugangs**belages bedarf es in den hier fraglichen Fällen nicht.

   Dieses Verfahren setzt auch die Verfügung vom 30. Juni 1893 — II. 8449 — voraus, indem daselbst unter No. 3 im zweiten Absatz empfohlen ist, die auf dem Abgangsbelage etwa erfolgende Mittheilung der Besteuerungsmerkmale so anzuordnen, daß diese Notiz abgetrennt und zurückbehalten werden kann.

Berlin, den 7. August 1893.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez **Burghart.**

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände im Kreise weise ich hierdurch an, bei der Abgangstellung der Einkommensteuer von verzogenen Personen und der Ausfüllung der Abgangsbeläge

nach den vorstehenden Vorschriften genau zu verfahren. Die Einkommensteuer solcher Personen, welche ohne Abmeldung verzogen sind und deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, ist nicht in Abgang zu stellen, sondern zur Niederschlagung zu liquidiren.

Danzig, den 2. Oktober 1893.

Der Landrath.

---

3. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises beauftrage ich, bei Gelegenheit der nach dem Publikandum der Königlichen Regierung vom 22. September 1841 und meiner Kreisblattverfügung vom 5. November 1888 (in No. 47 des Kreisblattes pro 1888) alljährlich abzuhaltenden polizeilichen Feuervisitationen auch darauf besonders zu achten, daß gemäß meiner Polizeiverordnung vom 11. Juni 1889 in den seitdem neu gesetzten oder umgesetzten Oefen keine Ofenklappen mehr angebracht sind. Etwa vorgefundene Uebertretungen dieser Polizeiverordnung sind dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auf die erhaltene Anzeige den Contravenienten zu bestrafen und demselben die sofortige Entfernung der Klappe aus dem Ofen aufzugeben, eventl. diese Anordnung im Zwangswege durchzuführen.

Danzig, den 4. Oktober 1893.

Der Landrath.

---

4. Unter Hinweis auf die Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt 1890 Seite 9) und auf die Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. August 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren, (Amtsblatt 1879, Seite 164) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher eine Revision aller in ihrem Amtsbezirk bestehenden **Droguen-, Farben- und Materialwaaren Handlungen** vorzunehmen und festzustellen, ob dieselben etwa Arzneimittel feil halten, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, oder den Handel mit Giften betreiben, ohne die dazu nach § 114 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 erforderliche Genehmigung des Kreis-Ausschusses erhalten zu haben. Ueber das Ergebniß der Revision ist mir, unter Angabe der revidirten Handlungen, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Landrath.

---

5. In Breslau ist eine unbekannte, etwa 20 Jahre alte Frauensperson, welche anscheinend Idiotin ist, angehalten. Dieselbe ist von mittlerer Größe, hat dunkelbraune Haare und blaue Augen, sie spricht polnisch, jedoch ist eine Verständigung mit ihr nicht möglich gewesen. Diejenigen Ortsbehörden, welche über die Heimaths- und Familien-Verhältnisse dieser Frauensperson eine Auskunft geben können, ersuche ich, die betreffende Anzeige mir baldigst zu erstatten.

Danzig, den 2. Oktober 1893.

Der Landrath.

---

6. Den betheiligten Handeltreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblatts-Verfügung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung nahmhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken. Von den Herren Amtsvorstehern darf ich erwarten, daß sie sich einer gewissenhaften Ausübung der ihnen obliegenden

Controlle des Petroleumhandels bezüglich der Beachtung der Vorschriften der gedachten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt Seite 40) nach Maßgabe der diesseitigen Circularverfügung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von sogenannten Testbureaus ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung ertheilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie thatsächlich und erfahrungsmäßig keineswegs gewähren, das betreffende Petroleum deshalb gleichfalls hier der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebinde, welche den Stempel „**Bremer** Petroleum, „Börse Reichstest" oder den Stempel des Polizeiamtes zu **Lübeck** tragen, sowie diejenigen Originalgebinde, welche mit dem Stempel des **Hamburgischen** Wappens und der Unterschrift „Hamburger Petroleum-Import-Reichstest" oder mit dem **Harburger** Stadtwappen, sowie der Umschrift „Harburger Petroleum-Import-Reichstest, Polizei-Direction Harburg" versehen sind, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts besteht.

Danzig, den 2. Oktober 1893.

Der Landrath.

7. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Zählkarten über die im vergangenen Vierteljahr im Amtsbezirk vorgekommenen Brände bezw. Vakatanzeige, soweit dieses noch nicht geschehen ist, binnen 8 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Landrath.

8. Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich auf, die Nachweisungen der in den Monaten **Juli, August und September d. Js** vorgekommenen Geburten und Sterbefälle **für jeden Monat besonders** auf dem vorgeschriebenen Formular **mir** binnen spätestens 8 Tagen einzureichen oder eine Vakatanzeige zu erstatten.

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Landrath.

9. Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, das Unicat der gemäß meiner Verfügung vom 3. Juni cr. in No. 46 des Kreisblatts ausgefüllten Liste zur Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 mir nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 1883, Seite 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses bezüglich der eisernen Drehbrücke über den Weichsel-Haff-Kanal bei Neu-Münsterberg in Ergänzung der Polizei-Verordnungen vom 20. August 1866 (Amtsblatt 1866, S. 247 und vom 10. März 1875 (Amtsblatt 1875, S. 66) das Nachstehende: **Beilage.**